

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Juli 2008

Nr. 2008/1224

### **Beschwerde gegen die Bewilligung Nr. 07.81 des Kreisbauamtes III, 4143 Dornach für Bauarbeiten im Kantonsstrassengebiet**

---

#### **1. Ausgangslage**

Am 30. Oktober 2007 erteilte das Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt III, der Acquista AG, Schmid + Bürgin Architektur in Dornach die Bewilligung Nr. 07.81 Bauarbeiten im Kantonsstrassengebiet zu tätigen. Diese stehen im Zusammenhang mit dem Anschluss einer Wasserleitung für ein Neubauprojekt. Unter dem Titel „besondere Bedingungen“ werden an das Neueinbringen des Belages folgende spezielle Anforderungen gestellt: „10 cm ACT 22 N, maschinell eingebaut auf 50 Meter Länge“ für die Tragschicht und „mindestens 3 cm SMA 11, maschinell eingebaut auf 50 Meter Länge“ für den Deckbelag. Zudem wird für Folgeschäden des Aufbruchs am Strassenkoffer und an Strassenbelägen, die einen vorzeitigen Ersatz des gesamten Strassenbelages erfordern, ein Kostenbeitrag des Bewilligungsempfängers vorbehalten.

Mit Schreiben datiert vom 18. Oktober 2007 (Postaufgabe am 2. November 2007) erhebt Schmid + Bürgin Architektur GmbH namens der Bauherrschaft (im Folgenden Beschwerdeführerin) Einsprache (recte Beschwerde) gegen die Bewilligung Nr. 07.81 des Kreisbauamtes III (im Folgenden Beschwerdegegner), mit dem Antrag, es sei die Auflage, 50 Meter Belag neu einzubauen, aufzuheben und eine Reparatur in der Grösse des Grabenausmasses (6 Meter Länge und 1 Meter Breite) zu genehmigen. Es könne verlangt werden, dass die einschlägigen VSS Normen für die Ebenheit des Strassenbelages eingehalten werden müssen. In der Begründung wird primär auf die Unverhältnismässigkeit der „besonderen Bedingungen“ der Bewilligung hingewiesen.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2008 nimmt der Beschwerdegegner Stellung und begründet die „besonderen Bedingungen“. Die Kantonsstrasse habe eine hohe Verkehrsbelastung von über 15'5000 Motorfahrzeugen pro Tag. Die Strasse sei im fraglichen Bereich in den Jahren 2004 und 2005 saniert und der Untergrund teilweise verbessert worden. Vor dem Belagseinbau seien hohe Tragfähigkeitswerte (ME-Messungen) verlangt worden. Es wird erwähnt, dass die Beläge, insbesondere der spezielle Deckbelag die Anforderungen der Strassenbaunorm SN 640 431-1aNa und SN 640 430 nur dann erfüllen können, wenn sie maschinell eingebaut würden. Für das saubere Ein- und Ausfahren sowie für das Erreichen der geforderten Qualität sei eine Minstdistanz von 50 Metern notwendig. Ausserdem seien sämtliche Werkleitungsbesitzer vor Beginn der Bauarbeiten angeschrieben und auf die koordinierte Möglichkeit einer Leitungserneuerung oder den Einbau von Leerrohren hingewiesen worden.

Mit Replik vom 25. Januar 2008 verweist die Beschwerdeführerin darauf, dass auch Experten auf ihre Nachfrage hin bestätigt hätten, dass die Auflagen unverhältnismässig und nicht nachvollziehbar seien. Der Hinweis, dass Werkleitungsbesitzer auf ein koordiniertes Vorgehen hin angeschrieben wor-

den seien, sei unbeachtlich, weil zum damaligen Zeitpunkt noch kein Neubauvorhaben geplant gewesen sei. Das Vorgehen des Beschwerdegegners käme einem faktischen Bauverbot gleich. Zudem könne die Qualität mit einer Reparatur in üblicher Flickgrösse, unter Einhaltung der einschlägigen Normen, mit normalem Aufwand gewährleistet werden.

Mit Duplik vom 12. Februar 2008 nimmt der Beschwerdegegner Bezug auf die neuen Richtlinien für Kantonsstrassen. Diese sollen die gesteigerten Ansprüchen der Strassenbeläge in Bezug auf Belastbarkeit und Lärm gewährleisten und fordern dafür den Einsatz von polymermodifizierten Bindemittel für alle Beläge. Diese Bindemittel könnten nur maschinell eingebaut werden. Im Übrigen verweist der Beschwerdegegner auf seine Stellungnahme vom 9. Januar 2008.

Mit Verfügung vom 29. Februar 2008 und Schreiben vom 5. März 2008 wird Prof. Dr. Manfred N. Partl, Leiter Abteilung Strassenbau/Abdichtung der eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt in Dübendorf, im vorliegenden Beschwerdeverfahren als Experte eingesetzt und zur Beantwortung von Sachverständigungsfragen beauftragt. Ihm werden konkrete Fragen der Parteien und des instruierenden Departements unterbreitet, zu welchen er im Rahmen eines Gutachtens vom 17. April 2008 ausführlich Stellung nimmt.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Eintreten**

Damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, muss die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert sein und die Beschwerde form- und fristgerecht einreichen.

Acquista AG, Schmid + Bürgin Architektur GmbH ist auf der angefochtenen Bewilligung Nr. 07.81 als Bauherrin aufgeführt und somit Adressatin der Verfügung. Damit ist die Beschwerdeführerin im Sinne von § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11) durch die angefochtene Bewilligung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Mit der Postaufgabe vom 2. November 2007 wurde die 10-tägige Beschwerdefrist eingehalten.

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde kann somit eingetreten werden.

### **2.2 Gesetzliche Grundlagen**

Bauinstallationen auf einer Kantonsstrasse zwecks Einbau eines Wasseranschlusses für einen Neubau stellen eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung dar, welche nach § 26 Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und § 18 Abs. 2 Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 (BGS 733.11) bewilligungs- und gebührenpflichtig ist. Die Bewilligung wird vom Bau- und Justizdepartement erteilt.

Verfügungen und Entscheide können nach § 29 VRG an die nächsthöhere Verwaltungsbehörde weitergezogen werden, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel, insbesondere die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist. Da § 38 Abs. 2 Satz 2 Verordnung über den Strassenverkehr und § 50 Abs. 2 Buchst. d Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG; BGS 125.12)

die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dieser Sache ausschliessen, kommen die §§ 29 ff. VRG zur Anwendung. Gemäss § 30 VRG können mit der Beschwerde Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen.

Verfügungen, insbesondere Bewilligungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden, welche die Verfügung mit der Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verbindet. Der Erlass von Nebenbestimmungen bedarf einer gesetzlichen Grundlage und muss dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen (Häfelin/Müller: Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, Rz. 901 ff.).

### 2.3 Materielles

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sind die Nebenbestimmungen in Form von Auflagen, welche mit der Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassengebiet im Zusammenhang mit dem Wasseranschluss verbunden sind. Entgegen der Begriffsverwendung der Vorinstanz, welche von „besonderen Bedingungen“ spricht, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um Bedingungen im rechtlichen Sinne, nach welchen die Rechtswirksamkeit einer Verfügung von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird. Vielmehr handelt es sich um Auflagen, welche im Wesentlichen Vorschriften zur Wiederherstellung der Strassen und des Trottoirs beinhalten und nötigenfalls durch Ersatzvornahme durchgesetzt werden können. Im konkreten Fall stellt sich die Frage, ob diese Auflagen die Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage aufweisen können und verhältnismässig sind.

#### 2.3.1 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für Nebenbestimmungen müssen nicht ausdrücklich in einem Rechtssatz enthalten sein. Es genügt, wenn die Zulässigkeit der Nebenbestimmung aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck hervorgeht (Häfelin/Müller, a.a.O.: Rz. 918).

Die gesetzlich geforderte Bewilligung für Bauarbeiten im Strassengebiet dient einerseits der Koordination der verschiedenen Nutzungsarten (allgemeiner und gesteigerter Gemeingebrauch). Damit soll verhindert werden, dass schwerwiegende Konflikte entstehen (Häfelin/Müller; a.a.O.: Rz. 2403). Gleichzeitig kann die verantwortliche Behörde kontrollieren, ob der ursprüngliche Zustand der Strasse wieder hergestellt wird, damit die Strasse ihrer eigentlichen Zweckbestimmung wieder zugeführt werden kann. Eine Auflage, welche Wiederinstandstellungsvorschriften beinhaltet, verfolgt den letzteren der beiden aufgeführten Zwecke, womit dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage genüge getan ist.

#### 2.3.2 Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit umfasst nach Lehre und Rechtssprechung die Voraussetzungen der Eignung, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Häfelin/Müller; a.a.O.: Rz. 586 ff.). Die Voraussetzung der Eignung verlangt, dass eine Auflage geeignet sein muss, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen.

Gemäss Stellungnahmen des BJD vom 9. Januar und 12. Februar 2008 wurde der Strassenabschnitt, in welchem die Bauarbeiten geplant sind, in den Jahren 2004 und 2005 umfassend saniert.

Dabei wurde der Untergrund teilweise verbessert und für die Beläge Eignungsnachweise für das Mischgut eingereicht. In Anwendung neuer Richtlinien wurde polymermodifiziertes Bindemittel eingesetzt, um den gesteigerten Ansprüchen der Strassenbeläge in Bezug auf Belastbarkeit und Lärm gerecht zu werden.

Diese beiden Kriterien – hohe Belastbarkeit der Strasse und somit auch lange Lebensdauer und Reduktion von Lärm aufgrund der Abrollgeräusche – stellen i.c. die im öffentlichen Interesse angestrebten Ziele dar, welche mit den Auflagen zur Wiederherstellung der Strasse verfolgt werden. Nach der Begehungsnotiz des Experten kann die Deckschicht aber augenscheinlich nicht als lärmarm bezeichnet werden, da die Abnutzung des Deckbelages in Form kleiner Risse von blossen Auge erkennbar ist. Damit kann dieses Kriterium nicht mehr unter dem Begriff der Wiederherstellung subsumiert werden und findet somit auch keine weitere Berücksichtigung. Denn eine Wiederherstellung kann sich nur auf den Zustand unmittelbar vor Baubeginn beziehen. Somit beschränkt sich die Frage auf die Verhältnismässigkeit der Auflagen auf den Erhalt der bestehenden Qualität. Im Zusammenhang mit dieser Frage führt der Experte in seiner Stellungnahme aus, dass durch den grossflächigen Ersatz ein maschineller Einbau möglich sei. Dadurch werde „ein homogener Einbau mit gleichmässiger Verdichtung von Walzasphalt sowie generell kontrollierten Prozessparametern (z.B. Temperatur und Einbaugeschwindigkeit) bei flächig gleichbleibender Qualität des Materials begünstigt und im Falle der Deckschicht eine langfristige Gewährleistung der gleichmässigen Oberflächenstruktur und der Ebenheit im Kurzwellenbereich (ohne lokale Setzungen) wie beim Neueinbau gefördert. Der maschinelle Einbau biete somit insbesondere bei Deckschichten aus Walzasphalt technische und funktionelle Vorteile. Hinsichtlich den darunter liegenden Schichten wirke sich ein maschineller Einbau insbesondere positiv auf die Verdichtungsenergie (grössere Tiefenwirkung der Verdichtung) sowie auf den Temperaturhaushalt (gleichmässige Temperaturverteilung und längere Temperaturspeicherung) aus. Dies sei vorteilhaft bezüglich Schichtenverbund zwischen Deckschicht und unterer Schicht und beeinflusse somit die Gesamttragwirkung der bitumenhaltigen Schichten positiv.“ Der Experte führt weiter aus: „Das Zusammenwirken der einzelnen Schichten der Strasse im Sinne einer ebenen flexiblen plattenartigen Tragstruktur könne über Fahrzeug-längen hinaus sichergestellt werden.“

Insofern erscheint die Auflage in der Bewilligung für Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet auf den ersten Blick geeignet, die hohe Belagsqualität bei den Bauarbeiten wieder herzustellen. Der Experte weist aber daraufhin, „dass der in der Reparaturvorschrift (sic. Auflage) aufgeführte Aufbau nicht dem vorliegenden Fall entspricht, der gemäss Plan Nr. 700010-03 Jauslin + Stebler vom 5.5.2004, Normalprofil 1:50/10, Bruggweg/ Gempenring eine Deckschicht von 40mm SMA11 und eine Tragschicht von 90mm HMT 22 aufweist“. Dies bedeute, „dass auch bei einem Ersatz von 50 Metern ein stumpfer Stoss ausgeführt werden müsste, wodurch eine Querfuge und damit eine Schwachstelle entstünde“. Es gäbe zwar technische Möglichkeiten, diese Schwachstelle zu beheben, diese hätten aber andere negative Effekte. Eine Anpassung der Auflagen hinsichtlich Höhe des Aufbaus der beiden Beläge an den bestehenden Aufbau könne zwar diese Schwachstelle eliminieren, führe aber ebenfalls zu anderen unerwünschten Nebeneffekten.

Trotz der Vorbehalte des Experten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der in der Bewilligung geforderte Einbau einer Tragschicht und des Deckbelags grundsätzlich geeignet erscheinen, die Qualität des Belages zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die Auflage muss im Weiteren auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein und zwar in dem Sinne, dass sie zu unterbleiben hat, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde (Häfelin/Müller; a.a.O.: Rz. 591 ff.). Der Experte beantwortet die Frage, ob der Ersatz des Belages auf 50 Meter Länge für den Erhalt der Qualität erforderlich sei, dass „dies gemäss der augenscheinlichen Beurteilung nicht unerlässlich

sei. Insbesondere sei es nicht zwingend erforderlich, die Tragschicht auf eine Länge von 50 Metern zu ersetzen, zumal die verschiedenen Schächte und Anschlüsse zusätzliche Hindernisse darstellen.“ Allerdings sei eine genaue Abklärung erforderlich. Eine Lösung mit Gussasphalt, wie sie verschiedentlich angewendet werde, wäre im konkreten Fall eines nicht lärmarmen Belages zu prüfen. Für die Sicherstellung der bestehenden Qualität bräuchte es aber in diesem Fall, zumindest im Bereich des Deckbelages, weitergehende Massnahmen, welche den Umfang des herkömmlichen Grabenausmasses überschreiten würden. Falls die Sicherstellung der speziellen Oberflächeneigenschaften und der Ebenheit eines lärmarmen Belages im Vordergrund stünde, könne es im allgemeinen Fall durchaus sinnvoll sein, zumindest die Deckschicht auf eine längere Strecke zu ersetzen. Inwieweit 50 Meter oder 30 Meter zu ersetzen seien, wäre allerdings im Einzelfall abzuklären, da die Frage von mehreren Faktoren abhängt.

Aufgrund des Expertenberichtes ist dargetan, dass durchaus weniger einschneidende, weniger aufwändige und damit kostengünstigere Auflagen für die Instandstellung der Strasse nach den Grabarbeiten hätten gefordert werden können, ohne dass die Qualität des Strassenbelages beeinträchtigt wird. Die Auflagen des Beschwerdegegners kommen einer Maximallösung gleich, welche nur dann verfügt werden darf, wenn gewichtige Gründe vorliegen, die einen derartigen Aufwand rechtfertigen. Gemäss Aussage des Experten hat der Deckbelag aufgrund der hohen Belastung durch den Verkehr bereits gelitten. Es handelt sich somit nicht um eine neue Strasse, welche besonders hohe Reparaturaufgaben erfordern würde. Der Experte verweist darauf, dass die geforderte Lösung relativ teuer zu stehen komme und „der recht markante Ersatz der Strasse auf einer Länge von 50m zu einem erhöhten Materialverbrauch führe, indem Material abgefräst und beseitigt bzw. neues Material hergeschafft und hergestellt werden muss“. Er listet in seiner Stellungnahme Alternativen auf, welche von der Bewilligungsinstanz zu prüfen sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auflagen gemäss der Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassengebiet für den Erhalt der bestehenden Qualität der Strasse nicht erforderlich und damit unverhältnismässig sind.

Zu prüfen bleibt, ob eine Reparatur der Strasse in der Grösse des Grabenausmasses als ausreichend bewilligt werden muss, wie dies von der Beschwerdeführerin beantragt wird. Der Grundsatz, dass eine Massnahme erforderlich sein muss, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen, richtet sich nicht nur nach dem Prinzip, dass nicht ein „Übermass“ gefordert werden darf. Es sind auch „Massnahmen, die zu wenig zur Erreichung des Schutzzieles beitragen, dem Zweck nicht angemessen und damit unverhältnismässig“ (zit. Häfelin/Müller; a.a.O.: Rz. 593). Diesem Aspekt hat der Antrag der Beschwerdeführerin zu genügen, andernfalls ebenfalls der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt würde.

Gemäss Ausführungen des Experten besteht bei herkömmlichen Reparaturen in der Grösse des Grabenausmasses „die Gefahr von Unebenheiten z.B. Absätze im Kurzwellenbereich, die zu Schlägen und bei ungenügendem Gefälle evtl. auch zu Wasseransammlungen (Lachen) führen können (Eisbildung bzw. Probleme bei der Schneeräumung im Winter und dadurch Gefahr für Zweiräder!)“. Im Gutachten wird weiter ausgeführt: „Die Verdichtung, Homogenität, Qualität des Materials, Kontrolle der Prozessparameter (z.B. Temperatur), Stützgerüststruktur des verdichteten Mischguts stellen ein grösseres Risiko dar als beim maschinellen Einbau. Zwar gibt es Handverdichtungsgeräte, doch ist ihre Wirkungsweise hinsichtlich Homogenität und Verdichtungsenergie je nach Typ beschränkt. Um die nötige Verarbeitbarkeit von Walzasphalt zu erhalten, besteht beispielsweise die Gefahr des Überhitzens, was beim Einsatz von polymermodifiziertem Material besonders kritisch ist (andere Risiken bilden die Dosierung und Wahl des Bindemittels). Zudem bietet in der Regel die Verdichtung der unteren und untersten Schichten ein Problem, weshalb hier nicht a priori mit den selben Materialien gearbeitet

werden kann wie im übrigen Strassenkörper. (...) Es besteht die Gefahr von Setzungen, wegen der Gefahr seitlicher Instabilität der Grabenwände sowie der Problematik, die Verdichtung und Tragfähigkeit (ME-Wert) des ursprünglichen Unterbaus im Grabenbereich wieder herzustellen. (...) Die Fugen von Flickstellen sind Schwachstellen bezüglich Rissbildung (z.B. thermische Risse) und potentielle Angriffspunkte für Wasser und Kornausbrüche an den Kanten. Zudem besteht das Risiko, dass die Fugen der Flickstellen ungenügend ausgebildet werden, um das Zusammenwirken der einzelnen Schichten der Strasse im Sinne einer ebenen flexiblen plattenartigen Tragstruktur sicherzustellen.“

Die von der Beschwerdeführerin beantragte Reparaturmassnahme weist nach den Ausführungen des Gutachters somit gewichtige Nachteile aus und führt zu einer erheblichen Qualitätseinbusse der Strasse. Eine Wiederherstellung der Strasse im Umfang des Grabenausmasses stellt damit eine ungenügende Lösung dar, welche ebenfalls den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt.

Die Beschwerde erweist sich aus den dargelegten Gründen begründet, soweit die Auflagen in der angefochtenen Bewilligung für Bauarbeiten in Kantonsstrassengebiet als unverhältnismässig beanstandet werden. Der Antrag der Beschwerdeführerin, die Bewilligung lediglich mit einer Auflage zu versehen, wonach die Strasse im Umfang des Grabenausmasses zu reparieren sei, wird jedoch ebenfalls wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit abgewiesen. Die Bewilligung Nr. 07.81 wird an die Vorinstanz zurückgewiesen zwecks Festlegung einer rechtmässigen und insbesondere verhältnismässigen Auflage.

## 2.4 Kosten

Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens betragen Total Fr. 3'846.60. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Expertenonorar in der Höhe von Fr. 3'046.60 und den eigentlichen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.--. Die Gesamtkosten sind gemäss § 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG], BGS 124.11) i.V.m. § 101 Zivilprozessordnung vom 11. September 1966 (ZPO, BGS 221.1) von der unterlegenen Partei zu tragen. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 37 Abs. 2 VRG).

Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens werden die Kosten je hälftig geteilt.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten in der Höhe von Fr. 1'923.30 zu übernehmen. Dieser Betrag wird mit dem einbezahlten Kostenvorschuss verrechnet. Die Restanz wird der Beschwerdeführerin in Rechnung gestellt.

Dem Beschwerdegegner werden in Anwendung von § 37 Abs. 2 VRG keine Verfahrenskosten auferlegt.

## 3. Beschluss

3.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Bewilligung Nr. 07.81 an die Vorinstanz zurückgewiesen zwecks Festlegung einer Auflage, welche dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügt.

- 3.2 Der Antrag der Beschwerdeführerin, die Auflagen dahingehend zu ändern, dass eine Wiederherstellung der Strasse in der Grösse des Grabenausmasses zu genehmigen sei, wird abgewiesen.
- 3.3 Die Beschwerdeführerin hat die Hälfte der Verfahrenskosten zu tragen.
- 3.4 Dem Beschwerdegegner werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 3.5 Der Staat trägt die restlichen Kosten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung Acquista AG, Schmid + Bürgin Architektur GmbH

|                         |                     |                                                                  |
|-------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------|
| Anteil Verfahrenskosten | Fr. 1'923.30        |                                                                  |
| ./.. Kostenvorschuss    | Fr. 500.--          | (bitte umbuchen von Konto 119300 auf Kostenart 431000 013 80986) |
| Restbetrag              | <u>Fr. 1'423.30</u> | KA 431000 013 80986                                              |

**Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen**  
**Rechnungsstellung durch Amt für Finanzen**

#### Verteiler

Finanzdepartement  
Acquista AG, Schmid + Bürgin Architektur, Drosselweg 20, 4143 Dornach, (**Einschreiben**) mit **Rechnung**, (Versand durch Finanzdepartement)  
Bau- und Justizdepartement  
Amt für Finanzen, Buchhaltung